



Liebe/r Hundehalter/in,

als Hundehalter/in haben Sie für Ihr Tier eine sehr weitreichende Verantwortung übernommen. Wir möchten Sie hiermit über Punkte informieren, die für die Haltung von Hunden in Langenzenn sehr wichtig sind. Bitte nehmen Sie sich dafür einige Minuten Zeit:

Jeder Hund, der in Langenzenn länger als drei Monate „wohnt“ ist steuerpflichtig und muss von seinem Besitzer bei der Stadtverwaltung angemeldet werden. Für Kampfhunde sind besondere Vorschriften zu beachten. Jeder angemeldete Hund erhält eine Hundemarke. Diese ist am Halsband des Hundes zu befestigen und immer mitzuführen. Sollte diese Marke verloren gehen, erhalten Sie zu einer Unkostenpauschale von 2,50 € eine Ersatzmarke.

Den Vordruck für die Anmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage unter *Rathaus & Verwaltung > Formulare*

Die Hundesteuer ist eine sog. Jahresaufwandsteuer, d.h. sie ist für das gesamte Jahr zu zahlen. Maßstab für die Ermittlung der Hundesteuer ist in der Regel ausschließlich der einzelne Hund, unabhängig von seiner Größe und seinem Geschlecht, auch spielen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers bei diesem Maßstab keine Rolle.

Eine spezielle Verwendung der Einnahmen durch die Hundesteuer (Zweckbindung) ist nicht vorgesehen. Das Argument, die Hundesteuer würde die Tierhalter von Ihrer Reinigungspflicht entbinden, ist deshalb falsch, wird aber häufig als Ausrede benutzt.

In Langenzenn gibt es ca. 700 Hunde. Sie produzieren täglich mehr als 1,2 Zentner Hundekot. Bitte lassen Sie das „Geschäft“ Ihres Hundes auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Grünflächen **nicht** liegen. Wir weisen darauf hin, dass das Verschmutzen von öffentlichen Flächen (genauso von fremden privaten Flächen) nicht nur verboten, sondern auch äußerst unhygienisch ist. Krankheiten können über den Hundekot übertragen werden. Beim Mähen von öffentlichen Grünflächen etc. wird die Gesundheit der Stadtarbeiter durch herumfliegende Fäkalien gefährdet. Für die Landwirtschaft kann es zu Einkommenseinbußen kommen, da die Rinder den Kot mit dem gemähten Gras fressen, daran erkranken und eingehen können. Dass Hundekot auf Spielplätzen etc. nichts zu suchen hat, versteht sich von selbst. Nehmen Sie daher beim „Gassi gehen“ geeignete Utensilien mit, mit deren Hilfe Sie das „Geschäft“ Ihres Hundes beseitigen können und werfen Sie es verpackt in eine der Abfallbehälter, die überall in der Stadt zu finden sind. Mittlerweile sind an mehreren Standorten auch Hundetoiletten mit entsprechenden Beuteln aufgestellt worden. Niemand braucht sich zu genieren, wenn er ein Häufchen beseitigt, das gute Beispiel macht rasch Schule.

Gemäß der Hundehaltungsverordnung vom 10.09.2012, sind auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in allen öffentlichen Anlagen im gesamten Gemeindegebiet Kampfhunde und große Hunde (ab 50 cm Schulterhöhe) immer an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten. Kein Leinenzwang besteht auf den ausgewiesenen Hundefreiflächen.

Ansprechpartner

Bei Fragen zur Anleinpflcht,
Hunde-Freilauf, Hundeverbote,
Hundevorfällen und Kampfhunden

Ordnungsamt

Tel. 09101 703-217 oder -221
ordnungsamt@langenzenn.de

Bei Fragen zur Anmeldung eines
Hundes und zur Hundesteuer

Finanzverwaltung

Frau Christine Netuschil
Tel. 09101 703-305
finanzverwaltung@langenzenn.de